

HAFENORDNUNG
für den
Yachthafen Port Olpenitz
der
Olpenitz Grund GmbH & Co.KG



1. Geltungsbereich/Zweckbestimmung/Hausrecht

1. Diese Hafensbetriebsordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des Yachtboothafens Port Olpenitz.
2. Als Freizeitanlage dient der Yachthafen in erster Linie der Aufnahme von Sportbooten (Segel- und Motorbooten).
3. Die Land- und Wasserflächen des Yachthafens sind Privateigentum der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
4. Das Hausrecht an diesen Flächen steht der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG als Betreiber (Vermieter) zu.
5. Die Hafensordnung wird durch Abschluss des Liegeplatzvertrages bzw. der Zuweisung eines Gastliegeplatzes sowie bei Betreten oder Befahren des Hafens als verbindlich anerkannt. Für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften der Hafensordnung sind der Mieter, der Eigentümer, der Schiffsführer sowie jeder Benutzer und Besucher verantwortlich.

2. Allgemeine Verkehrsregeln

1. Festlieger, Gastlieger, Benutzer und Besucher des Hafens haben sich zu Wasser und zu Land stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffahrtsstraßenordnung, für den Kraftfahrzeugverkehr zu Lande grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung – soweit diese Hafensordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

3. Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr

1. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Hafen und seinen Zufahrten beträgt 3 Knoten. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten. Das Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.
3. Auslaufende und ablegende Schiffe haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden.
4. Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn die Möglichkeit besteht, die Maschine zu benutzen.
5. Segelnde Kleinstboote müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.
6. Die Vertäuung von Schiffen hat nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu erfolgen. Reserveleinen sind an zugänglicher Stelle im Boot zu lagern.
7. Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.

4. Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Parken ist nur auf den vorgegebenen Stellplätzen gestattet. Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge können seitens des Betreibers des Yachthafens entfernt werden. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.

2. Auf den Landflächen des Hafens gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
3. Betriebsfahrzeuge des Vermieters und Fahrzeuge im Slipverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr.

5. Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Lagerplätzen an Land

1. Vorübergehende Gastliegeplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen.
2. Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich unverzüglich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz bei dem für die betreffende Schlängelanlage zuständigen Hafenmeister zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen. Der Hafenmeister kann dem Gastlieger jederzeit einen anderen Liegeplatz zuweisen.
3. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Mieter, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.
4. Der Dauer- und Gastlieger übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.
5. Dauer- und Gastlieger haben zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz. Dies gilt auch für deren Besucher. Besucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Besucher zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung der Dauer- oder Gastlieger auf dem Hafengelände aufhalten. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Besucher nur in Begleitung des Dauer- oder Gastliegers auf der Steganlage aufhalten.

6. Nutzung/Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die Nutzung der Slipbahn ist nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Hafenmeister zulässig.
3. Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind zu beachten.
4. Freigeschaltete Steckdosen dürfen von Gastmieter genutzt werden.

7. Besondere Gebote

1. Die Boote sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
2. Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.
3. Boote sind gegen Zugriffe von Dritten sowie gegen Witterungseinflüsse zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
4. Die Liegeplätze sind sauber zu halten. Auf den Steganlagen dürfen keine Fußmatten und Antennen befestigt werden. Die Nachtruhe verlangt Rücksichtnahme und ist einzuhalten.
5. Jeder Lieger ist gehalten, seinen Hausmüll ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren. Die Entsorgungsmöglichkeiten im Hafen sind ausschließlich für an Bord anfallenden Müll vorgesehen.
6. Es sind nur gesetzlich zugelassene, TBT-freie Unterschiffarben im Hafen zugelassen.
7. Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.
8. Bei Segelyachten tragen die Schiffseigner aus Lärmschutzgründen dafür Sorge, die Fallen an den Segelbooten zu spannen bzw. sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das Schlagen der Leinen/Wanten am Mast zu unterbinden.
9. Stege dürfen grundsätzlich nicht mit Gegenständen/Fahrrädern oder sonstigen Materialien zugestellt werden. Die einwandfreie Begehrbarkeit für alle Steganlieger ohne Hindernisse muss zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden.

10. Zum Nachweis ihres Liegerechts haben Festlieger die jeweils für eine Saison von der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG herausgegebenen Plaketten gut sichtbar am Mast oder einer geeigneten Stelle anzubringen.
11. Die von der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Mast und Transportkarren sind nach Gebrauch sofort an die bezeichneten Abstellplätze zurückzubringen.
12. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Booten sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zulässig.
13. Dem Vermieter sind Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen.

8. Besondere Verbote

1. Verboten sind das Ankern, Fischen, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Tauchen zu Übungszwecken, Surfen, Wasserskilaufen und Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen sowie das Radfahren, Rollerskaten und dergleichen auf den Stegen. Das Tauchen aus technischen Gründen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sowie unter Benennung einer verantwortlichen Person zulässig.
2. Das Festmachen von Wasserfahrzeugen jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Bereich der Krananlage sowie im Bereich der Fäkalienabsauganlage, ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.
3. Das Einleiten von Abwässern in den Hafen ist nicht gestattet. Die Benutzung von Bord-WCs im Hafen ist nur gestattet, wenn das Boot mit einem dafür vorgesehenen Fäkalientank ausgerüstet ist. Das Betanken der Boote ist nur im Tankstellenbereich gestattet. Automatische Lenzanlagen dürfen nicht in Betrieb sein.
4. Nicht gestattet ist das Waschen von Kraftfahrzeugen, Trailern usw. auf dem gesamten Hafengelände. Für das Waschen von Unterwasserschiffen sind Waschplätze gegen Gebühr zu nutzen. Sämtliche lärm- und schmutzverursachenden Arbeiten sind an den Stegen nicht gestattet. Hierfür ist das Schiff in den Servicebereich zu verholen.
5. Das Wohnen und Übernachten auf an Land abgestellten Schiffen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
6. Das Lagern von Beibooten und Ausrüstungsgegenständen auf den Schlängeln und Auslegern ist verboten.
7. Untersagt ist das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer oder Handys im Bereich der Tankstelle.
8. Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm, insbesondere zur Nachtzeit (23:00 Uhr bis 6:00 Uhr), ist verboten.

9. Hafengebühren und sonstige Nutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Yachthafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind von Gastliegern die sich aus der jeweils gültigen Liegepreisliste ergebenden Nutzungsentgelte zu zahlen. Die jeweils gültige Preisliste hängt im Yachthafenbüro aus. Für Festlieger ergeben sich die Nutzungsentgelte aus dem geschlossenen Mietvertrag für den Schiffsliegeplatz in Verbindung mit der jeweils aktuellen Liegeplatzpreisliste des Vermieters.
2. Die Hafenmeister haben Vollmacht zum Inkasso der von Gastliegern geschuldeten Nutzungsentgelte und der Entgelte für die Nutzung der sonstigen gebührenpflichtigen Hafenanlagen und Einrichtungen durch Gäste.
3. Die von Gastliegern zu entrichtenden Entgelte sind Bringschulden, die bei den jeweils zuständigen Hafenmeister im voraus in bar zu entrichten sind.

10. Winterbetrieb

1. Mit Ablauf jeder Sommersaison wird der Hafenbetrieb eingestellt und nur ein eingeschränkter Winterlagerbetrieb aufrecht erhalten.
2. Für diesen Winterlagerbetrieb gilt die Winterlagerordnung in der jeweils zuletzt bekannt gemachten Fassung. Die Winterlagerordnung ist Bestandteil dieser Hafensordnung.
3. Bei Eisglätte wird im gesamten Yachthafengelände während der Wintersaison nicht gestreut. Ein Winterräumdienst findet ebenfalls nicht statt.

11. Haus- und Weisungsrecht der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG und ihrer Mitarbeiter

1. Das Hausrecht der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG auf dem gesamten Hafengelände wird durch deren beauftragte Personen, insbesondere die Hafenmeister, wahrgenommen.
2. Die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG sowie die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs sowie der Einhaltung der Vorschriften der Hafensordnung oder gesetzlichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden/eingelagerten Schiffe zu betreten und zu verholten/zuverlegen.

12. Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG

1. Die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG schuldet im Rahmen des geschlossenen Mietvertrages mit dem Dauer- oder Gastmieter ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des Liegeplatzes. Sie übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für die in ihrem Hafen im Wasser liegenden oder an Land lagernden Schiffe oder deren Besatzungen, die auf ihrem Gelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder gelagerten sonstigen Gegenstände.
2. Insbesondere trifft die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- und Schwellenschäden. Auf die mit Sturm- sowie Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird hiermit besonders hingewiesen.
3. Die Wasserfläche des Hafens und seiner Zufahrten unterliegen der ständigen Versandung und Verschlickung, so dass die Einhaltung der angestrebten Solltiefe überall und zu jeder Zeit nicht gewährleistet ist. Die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, für die jederzeitige Schiffbarkeit des Hafens zu sorgen. Die im Laufe eines Jahres auf Versandung und/oder Verschlickung zurückzuführenden Untiefen im Hafen und in den Hafenzufahrten werden von der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG nicht gekennzeichnet. Es ist Sache der Schiffsführer, sich über die jeweiligen Tiefenverhältnisse durch Lotung selbst zu informieren.

13. Haftung der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG

1. Das Betreten und Befahren des Yachthafengeländes und seiner Schlängelanlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Für Personen- und Sachschäden, die aus dem Hafenbetrieb und der Nutzung seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen, haftet die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG nur, wenn und soweit diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind.
3. Für von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Vermögensschäden haftet die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG ebenfalls nicht bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit.
4. In allen Fällen einer Haftung ist diese Haftung der Höhe nach außerdem beschränkt auf den durch die Haftpflichtversicherung der Olpenitz Grund GmbH & Co. KG gedeckten Betrag.

14. Haftung der Benutzer/Haftpflichtversicherung

1. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Hafeneinrichtungen sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge.
2. Dauer- und Gastlieger sind verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittung zu belegen.

15. Anzeigepflicht bei Gefahr

Bei Feuer im Hafengelände oder auf Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkung zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich den Hafenmeister und/oder den Vermieter über Telefon 0049 (0)171 5581474 zu unterrichten.

16. Rechtsfolgen der Verletzung der Bestimmungen dieser Hafenanordnung

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Hafenanordnung im Wiederholungsfall trotz Abmahnung berechtigt die Olpenitz Grund GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages über den Schiffsliegeplatz.
2. Gastlieger können bei Nichtbefolgung der Hafenanordnung des Hafens verwiesen werden.

17. Gültigkeit

Die Hafenanordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenmeisterbüro sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenanordnung mit Abschluss des Nutzungs-/Mietvertrages an.

Olpenitz, den 09.12.2016

Olpenitz Grund GmbH & Co. KG